

Satzung „Tauben- und Nutztierhilfe Vogtland“

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 23.2.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tauben- und Nutztierhilfe Vogtland“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Netzschkau OT Brockau
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (Zweck 14 nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Haltung und Pflege von Tauben (alle Rassen), Geflügel jeder Art, Kaninchen, Schafen, Hunden und anderen Tieren als Gnadentiere im Sinne eines Tierlebenshofes unter Ausschluss der Schlachtung dieser Tiere zum Zwecke der Fleischgewinnung, Zucht oder Tierversuche. Die Unterbringung erfolgt in einem vertraglich zur Verfügung gestellten Haus/Grundstück (Netzschkauer Straße 1, 08491 Brockau) und evtl. weiteren vertraglich gesicherten Grundstücken. Der Verein handelt ausschließlich zum Wohl der Tiere und strebt eine artgerechte Haltung an.
 - b) die Unterhaltung, Betreuung, Förderung und den Aufbau von Päppelstellen, Futterstellen, Lebenshöfen, Pflegestellen und Auffangstationen
 - c) die Unterhaltung von Stadttauben-Schlägen mit tierschutzgerechter, langfristiger Regulation der Stadttaubenpopulation und Aufklärungsarbeiten zum Thema Stadttauben
 - d) die Rettung, Versorgung und Pflege von notleidenden Tieren, insbesondere Stadttauben, weiteren Tauben, Schlachttieren und Nutztieren, auch in Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen
 - e) Sensibilisierung und Aufklärung über Tierleid, Qualzucht, Stadttauben und Leid an Nutztieren. Dazu gehört auch das Zusammenbringen von Mensch und Tier, ohne dass Tiere hierbei verstört werden. ■
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Nutztiere, sondern auf alle Haustiere sowie die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Gründe für den Ausschluss sind zum Beispiel:

a.) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b.) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Handelt ein Mitglied willentlich und/oder wissentlich gegen die Interessen des Vereins und/oder führt tierquälerische Handlungen durch und gefährdet damit den Fortbestand des Vereins, dann kann die Mitgliedschaft des Verursachers durch einfachen Mehrheitsbescheid des Vorstandes zu einem definierten Datum beendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Verursacher werden hierüber schriftlich binnen einer Woche benachrichtigt. Außerdem gilt:

a.) Wurde durch die Tat absichtlich der Fortbestand des Vereins oder Tiere gefährdet, so wird ein Rechtsbeistand hinzugezogen, der die Umlegung des Schadens auf den Verursacher prüft.

b.) Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres des Verursachers wird komplett einbehalten, um den verursachten Schaden zu beheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres zur Höhe und Zahlungsweise der Beiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b.) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c.) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d.) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand legt in seiner konstituierenden Sitzung die Funktionen innerhalb des Vorstandes fest. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit soll ein weiteres Gründungsmitglied zur Beschlussfassung hinzugezogen werden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a.) Änderungen der Satzung oder Beitragsordnung,
- b.) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e.) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f.) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Mitgliederversammlungen können als Anwesenheitsveranstaltung, oder rein fernmündlich, als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. Alle Teilnehmer müssen dabei zweifelsfrei zu identifizieren sein.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vereins inklusive des Vorstandes haften höchstens in Höhe ihres Mitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres für den Verein. Eine Nachschusspflicht wird ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Tierparadies MUHrielle e.V.“, die es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden dürfen. Alle Tiere, die zu diesem Zeitpunkt unter dem Schutz der Tauben- und Nutztierhilfe Vogtland stehen, sollen einem Tierschutzverein übergeben werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse, andere Zuwendungen und Erlöse durch Verkäufe und Aktionen. Er kann Fundraising-Maßnahmen durchführen, soweit sie dem Vereinszweck dienen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der Satzung möglichst nahekommt.

§ 19 Unterschrift der Gründungsmitglieder